1.SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 23. Oktober 2017

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 29. Mai 2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - d) Grabstätten mit privatrechtlichem Pflegevertrag
 - e) Ehrengrabstätten.

§ 17 a wird neu eingefügt:

§ 17 a Grabstätten mit privatrechtlichem Pflegevertrag

- (1) Im gärtnerisch betreuten Grabfeld werden Grabstätten mit privatrechtlichen Pflegeverträgen (gärtnerisch betreute Grabstätten) sowohl für Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen als Einzel- und Doppelgräber angeboten.
- (2) Die Zuweisung eines Grabplatzes (Einzel- oder Doppelgrab) innerhalb des gärtnerisch betreuten Grabfeldes ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG gebunden.
 - Der Pflegevertrag ist für die Dauer der Grabzuweisung zwischen dem Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) und der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG abzuschließen und, zwecks Zuweisung eines Grabplatzes, der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (3) Die Grabstätten können auf Antrag auch vor Eintritt eines Todesfalles zugewiesen werden. Die Überlassung der Grabplätze erfolgt der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (§10).

(4) Erfolgt eine Zuweisung der Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles, so entspricht die Dauer der Zuweisung der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 10.

Eine Beisetzung kann zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Grabstätte nur erfolgen, wenn die Zuweisung der Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit neu beantragt (verlängert) wird. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Friedhofsverwaltung eine entsprechende Verlängerung des Pflegevertrages gemäß Abs. 2 vorgelegt wird.

(5) Eine Wiederverleihung des Grabplatzes ist nur bei Doppelgräbern möglich soweit hierdurch die Bestattung der zweiten zu bestattenden Person eröffnet wird. Eine Wiederverleihung kann nur erfolgen, wenn der Friedhofsverwaltung eine entsprechende Verlängerung des Pflegevertrages gemäß Abs. 2 vorgelegt wird.

Ist die Ruhezeit des/der zweiten im Doppelgrab beigesetzten Verstorbenen abgelaufen, so ist eine weitere Verlängerung bzw. eine Wiederverleihung ausgeschlossen.

- (6) Die Dauergrabpflege erfolgt im Rahmen der im Vertrag beschriebenen und festgelegten Standards.
- (7) Abweichend von § 25 ist für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten im gärtnerisch betreuten Grabfeld nicht der Inhaber der Grabzuweisung sondern der von der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG beauftragte Friedhofsgärtner zuständig.

Artikel 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 24.Oktober 2016 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hochspeyer, den 23. Oktober 2017

(Hans-Norbert Anspach)

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 23. Oktober 2017

(Andreas Alter) Bürgermeister